

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "DeGAG - Gesellschaft für Arterielle Gefäßsteifigkeit Deutschland-Österreich-Schweiz e.V."
2. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er kann Mitglied von anderen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Hauptzweck des Vereins ist die Schaffung einer Plattform zur Wissensverbreitung der hohen klinischen Bedeutung der Arteriellen Gefäßsteifigkeit, der Messung der Arteriellen Gefäßsteifigkeit für den einzelnen Patienten, der damit verbundenen Strukturveränderungen im Gefäßsystem und die stete Verbesserung der Evidenz, der Anwendbarkeit und des Einsatzes der Arteriellen Gefäßsteifigkeit im wissenschaftlichen Austausch sowie im klinischen Einsatz.
Dies geschieht insbesondere durch
 - Herstellung und Pflege von Kontakten und Förderung des Informationsaustausches mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden mit entsprechender Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Vermittlung von Informationen von Ärzten für Ärzte,
 - Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen und Wissenschaftlern,
 - die Durchführung und Veröffentlichung der erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Ausarbeitung von Leitlinien und Standards und Empfehlungen zur Messung, Indikationsstellung und Ergebnisinterpretation der Arteriellen Gefäßsteifigkeit, im Besonderen zur Verbesserung der Prävention sowie der Therapie und der Rehabilitation von Krankheiten, die mit der Arteriellen Gefäßsteifigkeit zusammenhängen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten verwirklicht.
3. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist bestrebt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. Er kann auch Aufgaben gegenüber anderen Stellen übernehmen und vertragliche Regelungen treffen, soweit sie mit den Zweckbestimmungen des Vereins vereinbar sind.
5. Er kann Rahmenverträge und Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger und des Sports und anderer Institutionen schließen.
6. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins regelt § 18 dieser Satzung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Amtsinhaber der Organe und Gremien erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der DeGAG.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

1. Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten sowie öffentlichen Rechts und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sein, von denen eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist. Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorstandsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit:
 - dem Austritt (Kündigung) eines Mitglieds
 - dem Ausschluss eines Mitglieds
 - dem Tod eines Mitglieds
 - dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds
 - dem Verzug mit der Beitragszahlung für das Vorjahr
4. Ein Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Hierzu muss das Mitglied den Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis zum 30.09. angezeigt haben.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund kann insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, bzw. die Vereinsinteressen sowie Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnung von Vereinsorganen vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er informiert das Mitglied unverzüglich und in schriftlicher Form, über diesen Beschluss. Dem Mitglied ist binnen einer Frist von zwei Wochen zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem ihm vorher mitzuteilenden Ausschlussgrund Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist fällig und zahlbar zum 15. Januar eines jeden Beitragsjahres. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
2. Die Beiträge für
 - Einzelmitgliedschaft
 - ermäßigte Mitgliedschaft (Studenten/Rentner)
 - Firmenmitgliedschaftsind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der ermäßigte Mitgliedschaftsbeitrag kann nur unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises geltend gemacht werden.
4. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Beirats sind in den Jahren ihrer Vorstands- bzw. Beiratstätigkeit beitragsfrei.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Ausübung des Rede-, Stimm- und Antragsrechtes bei Mitgliederversammlungen an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, der Berufspflichten und der Berufsgrundsätze, Bezahlung der festgesetzten Beiträge, kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf alle Vergünstigungen die der Verein und seine Einrichtungen gewähren.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich statt.
3. Der erste Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail oder per Fax unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Termins und des Ortes, bis spätestens zwei Monate vor Sitzungstermin ein. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels, der Erhalt der E-Mail oder die Faxbestätigung. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können Anträge nur noch behandelt werden, wenn sie schriftlich bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er selbst oder mindestens 50 % der Mitglieder dies verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Dieses Recht kann er durch die Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter übertragen lassen.
7. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, wobei schriftliche Stimmenübertragung möglich ist. Es können jedoch von einem Mitglied nur max. 3 Stimmen gehalten werden.
 - Juristische Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts besitzen ohne Rücksicht auf Ihre Mitgliederzahl eine Stimme.
 - Das Stimmrecht der juristischen Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts wird durch Vertreter ausgeübt. Ein anwesender Vertreter einer juristischen Person oder einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts auf Vertreter anderer juristischer Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Sie werden vom Protokollführer im Protokoll festgehalten.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind unverzüglich Protokolle zu fertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Hierzu ist zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer zu wählen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben.
11. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
12. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.



§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat, soweit nicht anders bestimmt, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorlage von Rechenschaftsberichten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden wählen. Diese können an allen Sitzungen der Gremien ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 1. stellvertretenden Vorsitzender
 - 2. stellvertretenden Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Mindestens eins der Vorstandsmitglieder sollte seinen Wohnsitz in Deutschland haben, eins in Österreich und eins in der Schweiz.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand auf seinen Antrag durch die Mitgliederversammlung um bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.
5. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die Mitglieder sind und die aus Deutschland, Österreich oder aus der Schweiz stammen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand muss überwiegend aus Ärzten bestehen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Geschäfte zu führen
 - eine Geschäftsstelle einzurichten
 - den Haushalt aufzustellen
 - der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes ggf. nach Geschäftsbereichen zu berichten
 - Vorhaben und Projekte im Rahmen der Vereinszwecke zu planen und durchzuführen bzw. zu koordinieren und über Zusammenarbeit mit Dritten zu entscheiden, Ordnungen zu erlassen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters entscheidend.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
5. Weitere Einzelheiten zur Arbeit des Vorstands und die Bildung von Geschäftsbereichen, die von den Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich wahrzunehmen sind, regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen und abberufen. Dem erweiterten Vorstand können insbesondere angehören:
 - niedergelassene Ärzte
 - Klinikärzte
 - Vertreter von Berufs- und Fachverbänden
 - Vertreter von Universitätskliniken
 - Vertreter von Klinikträgern

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer sowie je einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Rechnungsprüfer obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung seiner Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Ordnungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet bzw. geändert werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
Insbesondere folgende Ordnungen können erlassen werden:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Rechtsordnung
 - Ehrenordnung

§ 16 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 17 Haftung

1. Für Schäden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den §§ 47 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.10.2008 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.